

4. in Wiesen.
5. in Weidegrund.
6. in Holzwachß und
7. an Unpflugbaren. Worunter die Flüsse, Teiche, Grabens, Hecken, Zäune, Aufwürfe, und andere Arten von Befriedigungen: imgleichen unbeträchtliche Vorwenden, auch Dorfstellen, Wege, Dämme, Brücken und Fußsteige, begriffen sind.

C. Der unbefriedigte Grund, bestehet

1. in Holzwachß.
2. in Graßanger.
3. in Heide, und
4. in Torfmoor.

Gemischter Graßanger und Heidegrund, worunter vornemlich die Krieden und niedrige Striche gehören, sind unter die Rubrike von Heide gesetzt.

In dem unbefriedigten Grunde, sind die Wege, Flüsse, Bäche, u. dgl. nicht besonders berechnet, sondern zu dem Grunde gesetzt, durch welchen sie ihren Lauf nehmen: auch sind die Kottegruben und Moorkuhlen nicht besonders berechnet.

Die Vermessung ist nach dem im Lande verordneten Calenber-Maass, und zwar nach Decimalmaass geschehn, so daß eine Calenberger Ruthe von 16 Fuß, in 10 Decimalsfuß, getheilet ist, und jede Quadratruthe 100 Decimal, oder 256 Quadratsfuß Werkmaass enthält. 120 Quadratruthen machen einen Morgen.

Einzelne Decimalsfüße sind bis unter 50, im Register weggelassen; für 50 und darüber, ist aber eine Quadratruthe, angefest.



Nach